



E.ON Connecting Energies GmbH · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**E.ON Connecting  
Energies GmbH**  
Global Domain Flexibility  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
www.eon-connecting-  
energies.com

Dr. Stefan Jäschke  
T +49 (0)201-184-4843  
M +49 (0)175-193-9023  
stefan.jaeschke@eon.com

21. Februar 2018

**Stellungnahme durch E.ON Connecting Energies GmbH in ihrer Rolle als Aggregator innerhalb des E.ON Konzerns zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelung und Minutenreserve – Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus (BK6-18-019; BK6-18-020)**

Die vorgeschlagene Anpassung der Zuschlagsregel hat erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Regelenenergieanbieter und stellt einen signifikanten Eingriff in das Marktdesign dar. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Anpassung sollte daher überprüft werden.

In den Festlegungen BK6-15-158 und BK6-15-159 für das Auktions- und Produktdesign für die Sekundärregelleistung und Minutenreserve des Regelenenergiemarktes wurde von der BNetzA beschlossen, den Regelenenergiemarkt auch für weitere Anbieter aus den Erneuerbaren, Speichern und Demand Side Management zu öffnen. Im Zuge dessen wurden Investitionen für die Ertüchtigung zur Regelleistungserbringung getätigt. Aus Sicht von E.ON muss das Regelenenergiemarktdesign zielgerecht, nachhaltig und langfristig sicher sein, um notwendige Anreize für Investitionen in neue und weitere Flexibilitäten zu schaffen. Kurzfristige Anpassungen führen stets zu einer zurückhaltenden Investitionsbereitschaft und seitens der Marktteilnehmer zu großer Verunsicherung.

In Anbetracht der zu erwartenden Umstellungsaufwände für Regelenenergieanbieter und der zeitlich befristeten Anwendbarkeit (Umsetzung der europäischen Guideline Electricity Balancing) sollte geprüft werden, ob nicht andere Maßnahmen für den Übergangszeitraum geeigneter wären, das Ziel einer Beschränkung der Ausgleichsenergiespreisspitzen und damit einer kosteneffizienten Beschaffung von Regelenenergie durch die Übertragungsnetzbetreiber zu erreichen.

Der neue Vorschlag zur Bezuschlagung von SRL/MRL-Geboten benachteiligt Anlagen mit systemimmanent hohen Opportunitätskosten (im Arbeitspreis) massiv. Dies sind beispielsweise die in den letzten Jahren neu in den Regelenenergiemarkt gebrachten

Geschäftsführer:  
Bernd Schumacher (Vors.)  
René Matthies

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen  
HRB 24347

EEG-geförderten Anlagen oder innovative Demand Side Response Flexibilitäten. Der vorgeschlagene Ansatz würde die im Vertrauen auf die (im Hinblick auf die Energiewende) positive Ausgestaltung des Regelenergiemarkts getätigten Investitionen bzw. Wirtschaftlichkeitsentscheidungen zunichtemachen und eine Rückkehr zum wenig flexiblen „alten“ Marktdesign (Regelleistung durch vorwiegend Großkraftwerke) bedeuten.

Aggregatoren mit kleineren Anlagen und damit verbundenen höheren Opportunitätskosten müssen nun einen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht absehbaren Abschlag auf den Leistungspreis hinnehmen, um in der Auktion weiterhin wettbewerbsfähig zu sein. Zudem entsteht durch die neue Preisgestaltung zusätzlicher Abwicklungsaufwand, da Poolanbieter zwingend ihre Verträge mit den Besitzern von Kleinanlagen anpassen müssen.

Bei einer möglichen Anpassung der Bezuschlagungsregelungen müsste es eindeutige Kriterien für die Bestimmung des Zuschlagsfaktors geben. Hier sollte seitens der Übertragungsnetzbetreiber transparent die genaue Berechnungsmethodik veröffentlicht und zur Konsultation gestellt werden. Des Weiteren muss der Zuschlagsfaktor regelzonenübergreifend gültig sein und darf sich, zumindest für einen festen Zeitraum (z.B. Kalenderjahr), nicht ändern.

Vor dem Hintergrund der kommenden europäischen Harmonisierung wirkt der neue Vorschlag im Detail unausgereift, nicht nachhaltig und würde hohe Systemanpassungskosten verursachen. Erforderlich wäre eine genaue Analyse der Auswirkung der neuen Bezuschlagungsregel auf die Begrenzung von Ausgleichsenergiepreisen. Dies wirkt tendenziell richtig, dennoch sind weiterhin hohe Arbeitspreise möglich. Im Übrigen wurde die Preisobergrenze bereits auf einen vierstelligen Betrag festgelegt, wodurch das Ausgleichsenergieisiko begrenzt wurde.

### **Fazit**

Regelenergieanbieter brauchen einen diskriminierungsfreien und stabilen Rechtsrahmen, der es ermöglicht, wirtschaftlich fundierte und nachhaltige Investitionen in neue Flexibilitäten zu tätigen. Die vorgeschlagene Änderung des Bezuschlagungsmechanismus würde aus unserer Sicht zur ungerechtfertigten Diskriminierung einiger Marktteilnehmer führen und keine nachhaltige und effiziente Lösung für die Senkung der Gesamtkosten darstellen.

Daher plädiert die E.ON Connecting Energies GmbH für die Beibehaltung des derzeitigen Bezuschlagungssystems mit Festlegung einer Obergrenze für das Arbeitspreisgebot. Darüber hinaus schlagen wir eine ex-post Analyse der tatsächlichen Regelenergiepreise nach einem Jahr ab Einführung des Preisceps vor, um ggf. in Bezug auf die Gebotsobergrenze steuernd eingreifen zu können.